

Flurbereinigung Ravensburg (B30)

Landkreis Ravensburg

Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung der Verwaltungsgrenzen

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Ravensburg (B30) ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Meckenbeuren (Bodenseekreis) und Ravensburg (Landkreis Ravensburg) den neuen Verhältnissen anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl. I S. 1430) -FlurbG- und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beschreibung der Grenzänderungen

Die Grenzen werden geändert

in der	Gemeinde Meckenbeuren	Stadt Ravensburg
Gemarkung	Meckenbeuren	Eschach
Gewann	Mooswiesen Bergle	Moos Oberes Ried

2. Änderung der Gemeindeflächen und Flächen der Landkreise

Durch die vorgesehene neue Grenzföhrung erfahren die beteiligten Gemeinden und Landkreise die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen

2.1 Gemeindeflächen

2.1.1 Gemeinde Meckenbeuren

	Stadt Ravensburg
Zugang von (ha):	0,2077
Abgang an (ha):	-0,2077
Summe (ha):	0

2.1.2 Stadt Ravensburg

	Gemeinde Meckenbeuren
Zugang von (ha):	0,2077
Abgang an (ha):	-0,2077
Summe (ha):	0

2.2 Flächen der Landkreise

2.2.1 Landkreis Ravensburg

	Landkreis Bodenseekreis
Zugang von (ha):	0,2077
Abgang an (ha):	-0,2077
Summe (ha):	0

2.2.2 Landkreis Bodenseekreis

	Landkreis Ravensburg
Zugang von (ha):	0,2077
Abgang an (ha):	-0,2077
Summe (ha):	0

Der Verlauf der Gemeindegrenzen bzw. der Kreisgrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen samt Angabe der Flächengrößen sind in der angeschlossenen Übersichtskarte vom 22.04.2021 dargestellt.

3. Abfindung für entgehende Steuerkraft

Aufgrund der unter Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 beschriebenen Grenzänderung ergeben sich **keine** Flächenverschiebungen zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der betroffenen Gemeinden. Auswirkungen auf die Einnahme an Grundsteuern sind daher nicht zu erwarten.

4. Kosten der Grenzänderung

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ravensburg (B30).

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

5.1 Gemeindegrenzen

Die betroffenen Gemeinden

- Stadt Ravensburg, Landkreis Ravensburg
- Meckenbeuren, Landkreis Bodenseekreis

werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

5.2 Kreisgrenzen

Die betroffenen Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis werden gebeten, die entsprechenden Kreistagsbeschlüsse herbeizuführen.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden

6.1 Gemeindegrenzen

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden wird vom Landratsamt Ravensburg – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt für die Änderung der Gemeindegrenzen

- Stadt Ravensburg beim Landratsamt Ravensburg
- Meckenbeuren beim Landratsamt Bodenseekreis

nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden den Landratsämtern Ravensburg und Bodenseekreis nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

6.2 Grenze der Landkreise

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird vom Landratsamt Ravensburg – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt für die Änderung der Kreisgrenze zwischen Ravensburg und Bodenseekreis

nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse / Kreistagsbeschlüsse beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden dem Regierungspräsidium nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

7.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan (siehe Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Ravensburg (B30) mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

7.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart im Gemeinsamen Amtsblatt veranlasst.

Ravensburg, den 22.04.2021
Landratsamt Ravensburg
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Peter Hilsenbeck, LFB